Stand: 21.11.2025 14:58:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7242

"Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/7242 vom 27.06.2025
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8794 des LA vom 28.10.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

27.06.2025

Drucksache 19/**7242**

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in eigenem Wirkkreis und erforderlichenfalls auf Bundesebene für eine Vereinfachung der Zulassung und des Betriebs überbreiter Landmaschinen einzustehen.

Die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für überbreite Landmaschinen soll in Bayern als erteilt gelten, wenn für diese Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis sowie das Gutachten eines Sachverständigen zur technischen Verkehrssicherheit vorliegt. Die Nachweise sind gemeinsam mit der Erlaubnisbeantragung nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Abs. 3 vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Verkehr von Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten (§ 29 Abs. 3 StVO), ist in Bayern von zentraler Stelle auszustellen und hat für das gesamte Gebiet Bayerns jeweils für 10 Jahre zu gelten.

Die Pflicht zur Haupt- und Abgasuntersuchung bleibt unberührt.

Begründung:

Wer mit überbreiten landwirtschaftlichen Maschinen auf der Straße fährt, braucht heute eine Genehmigung (§ 70 StVZO) und eine Erlaubnis (§ 29 StVO). Das heutige Prozedere ist bürokratieintensiv und dahingehend zu vereinfachen. Für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt man neben der Betriebserlaubnis ein technisches Gutachten für das zu beantragende Fahrzeug. Diese Genehmigung kann auch für die ganze Bundesrepublik Deutschland gelten. Beim Kauf eines gebrauchten Mähdreschers aus einem anderen Bundesland kann dann zwar eine Genehmigung nach § 70 StVZO vorliegen, auf der Straße darf dann jedoch noch nicht gefahren werden, es ist noch eine Erlaubnis (§ 29 StVO) erforderlich, die jedoch räumlich nur eng umgrenzt gilt. Das gilt es zu ändern, die Genehmigung nach § 70 StVZO sollte – falls für den infragestehenden Verkehrsraum noch nicht vorliegend – gemeinsam mit der Erlaubnis nach § 29 StVO zu prüfen sein und beiderseits für das gesamte Gebiet Bayerns gelten, wenn die Genehmigung nach § 70 StVZO nicht ohnehin schon darüber hinaus gilt.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

28.10.2025 Drucksache 19/8794

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. CSU Drs. 19/7242

Zulassung und Betrieb überbreiter Landmaschinen vereinfachen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: Marina Jakob Mitberichterstatter: Gerd Mannes

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 28. Oktober 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende